

Merkblatt zur Namensführung in der Ehe

A. Beide Ehegatten sind Deutsche

Sind beide Ehegatten Deutsche, ist auf sie bezüglich der Namensführung in der Ehe deutsches Recht anzuwenden (§1355 BGB):

(1.) Die Ehegatten sollen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Die Ehegatten führen den von ihnen bestimmte Ehenamen. Bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, so führen sie ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung.

(2.) Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen eines Ehegatten oder den von einem Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namen bestimmen.

(3.) Die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens erfolgt bei der Eheschließung. Wird keine Erklärung abgegeben, kann sie unbefristet nach der Eheschließung nachgeholt werden.

(4.) Ein Ehegatte, dessen Geburtsname oder zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namen nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen.

Dies gilt nicht, wenn der Ehename aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung kann gegenüber dem Standesbeamten widerrufen werden; in diesem Fall ist eine erneute Erklärung über die Voranstellung oder Anfügung eines Namens nicht möglich.

(5.) Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann jedoch durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat oder dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen.

(6.) Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einzutragen ist.

B Einer oder beide Ehegatten sind nicht Deutsche (Art. 10 EGBGB)

(1.) Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.

(2.) Ehegatten können bei oder nach der Eheschließung gegenüber dem Standesbeamten ihren künftigen Namen wählen

1. nach dem Recht des Staates, dem einer von ihnen angehört, oder
 2. nach deutschem Recht, wenn einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.
-